



## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Schulförderverein der David-Sachs-Schule Quedlinburg ist eine außerschulische Vereinigung. Er führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der David-Sachs-Schule Quedlinburg e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Quedlinburg und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Schule.
- (2) Der Verein will ausschließlich und unmittelbar der Förderung der Schülerinnen und Schüler der Schule dienen. Er macht sich insbesondere zur Aufgabe:
  - a) die sozialen Fähigkeiten von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - b) die Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern zu fördern,
  - c) Projekte und Arbeitsgemeinschaften für Schülerinnen und Schüler an der Schule zu bereichern und zu unterstützen,
  - d) Schülerinnen und Schüler im Bedarfsfall bei Schulveranstaltungen zu unterstützen,
  - e) die Schule mit außerschulischen Partnerinnen und Partner im regionalen Umfeld zu vernetzen.
  - f) Annahme von Sach- und Geldspenden, um die Bildungs- und Erziehungsarbeit an unserer Schule zu unterstützen

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Jede natürliche und juristische Person öffentlichen und privaten Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

**(2)** Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Fall der Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

**(3)** Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes, freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichen aus der Mitgliederliste, bei Eltern mit der Beendigung des Schulbesuchs deren Kind(er) und bei Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

**(4)** Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

**(5)** Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Das Mitglied muss vorher vom Vorstand angehört werden.

**(6)** Die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes, in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

**(1) Der Vorstand besteht aus:**

- a) der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter bzw. der Stellvertreterin,
- c) der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart.
- e) dem Schulleiter / der Schulleiterin

**(2)** Die Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich zu zweit voll vertretungsberechtigt.

**(3)** Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.

**(4)** Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig. Zu seinen Aufgaben zählen vor allem:

- a) Führung der laufenden Geschäfte,
- b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- e) Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellen des Jahresberichts und Aufstellen eines Jahresplanes,
- f) Auswahl und Aufsicht der im Verein tätigen Personen (z. B. Honorarkräfte),...usw.

**(5)** Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied des vertretungsberechtigten Vorstands beruft Sitzungen ein. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegt:

- a) die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, wie z. B. die Zustimmung zu dem vom Vorstand erstellten Jahresplan und Haushaltsplan
- b) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss und die Streichung von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**(2)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- a) mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen,
- b) wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- c) wenn mindestens zehn Prozent der Vereinsmitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.

**(3)** Die Einladung erfolgt in schriftlicher Form und wird auf dem Postweg allen Mitgliedern zugeschickt. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zugeben.

**(4)** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

**(5)** Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass *zehn Prozent* der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

**(6)** Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 Allgemeine Bestimmungen**

(1) Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto des Fördervereins angelegt.

(2) Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Harz als Schulträger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**Die vorstehende Satzung wurde am 11.01.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Somit tritt mit dem heutigen Tage die alte Satzung außer Kraft.**

*Hierfür zeichnen die Vorstandsmitglieder*

*Quedlinburg, 11.01.2017*